



Aktuelle Grundsatzentscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGH) zum Gebrauchtwagenkauf

Rechts-
anwälte
und
Kanzleien
stellen
sich vor

Der BGH hat in zwei aktuellen Entscheidungen die Rechte des Käufers bei einem Gebrauchtwagenkauf erheblich gestärkt. Zum einen hat sich der BGH mit einer regelmäßigen Klausel in Gebrauchtwagenkaufverträgen befasst, mit welcher die Verjährung zu Lasten des Käufers verkürzt worden war. Zum anderen hat sich der BGH mit der Frage befasst, ob sich der Verkäufer eines Gebrauchtfahrzeugs durch die Vorlage eines mangelfreien TÜV-Berichts von Ansprüchen freizeichnen kann.

1. BGH-Urteil vom 29.04.2015 – VIII ZR 104/14
Verkürzung der Verjährung für Ersatzansprüche in Allgemeinen Geschäftsbedingungen beim Gebrauchtwagenkauf

Die Klägerin als Verbraucherin kaufte vom Beklagten, einem Autohändler, einen gebrauchten Pkw. Dem Kaufvertrag lagen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Beklagten zugrunde, die der unverbindlichen Empfehlung des Zentralverbandes Deutsche Kraftfahrzeuggewerbe e. V. (ZDK) mit Stand 3/2008 entsprachen. Sie lauten auszugsweise wie folgt:

„VI. Sachmangel

1. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden. ...

5. Abschnitt VI Sachmangel gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz, für diese Ansprüche gilt Abschnitt VII. Haftung.

VII. Haftung

1. Hat der Verkäufer aufgrund der gesetzlichen Bestimmung für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Verkäufer beschränkt.

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solche, die der Kaufvertrag dem Verkäufer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Kaufvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf dem bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

5. Die Haftungsbegrenzungen dieses Abschnitts gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Nach der Übergabe des Fahrzeugs traten Mängel auf. Die Klägerin forderte den Beklagten zur Beseitigung der Mängel unter Fristsetzung auf. Unstreitig erfolgte die Aufforderung zur Nacherfüllung durch die Klägerin nach Ablauf eines Jahres nach Übergabe des Fahrzeugs, so dass sich die Beklagtenseite auf den Eintritt der Verjährung nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen berief. Der BGH kippte die vorbezeichnete Regelung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Gunsten der Klägerin als Verbraucherin. Die vorbezeichnete Klausel verstöße gegen das so genannte Transparenzgebot, sie sei unwirksam. Ein durchschnittlicher, juristisch nicht vorgebildeter Kunde könne den

widersprüchlichen Regelungen nicht entnehmen, ob Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung der Pflichten des Verkäufers zur Nacherfüllung bereits nach einem Jahr oder erst nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist von zwei Jahren nicht mehr geltend gemacht werden könnten. Diese Entscheidung lässt aufhorchen, als dass eine Vielzahl von Gebrauchtwagenkaufverträgen insbesondere diese Verklausulierungen enthalten dürften, da diese vom Zentralverband Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes e. V. unverbindlich empfohlen worden sind. Demnach dürfte es eine Vielzahl von Fällen geben, in denen Mängel an dem erworbenen Gebrauchtfahrzeug, da erst nach Ablauf der Jahresfrist angezeigt oder entstanden, nach den Bedingungen verjährt, nach der nun erfolgten Korrektur durch den BGH aber weiterhin durchsetzbar sein dürften.

1. BGH-Urteil vom 15.04.2015 – VIII ZR 80/14
Sofortiger Rücktritt bei fehlender Verkehrssicherheit eines als „TÜV neu“ verkauften Fahrzeugs.

Der BGH hatte sich in der Entscheidung zu einem Gebrauchtwagenkauf mit der Frage zu beschäftigen, unter welchen Voraussetzungen dem Käufer eine Nacherfüllung durch den Verkäufer, zu der der Verkäufer grundsätzlich aufzufordern ist, nicht zugemutet werden könne und deshalb ein sofortiger Rücktritt berechtigt sei. Die Klägerin hatte von dem Autohändler einen 13 Jahre alten Pkw Opel Zafira mit einer Laufleistung von über 140.000 km erworben. Entsprechend der im Kaufvertrag getroffenen Vereinbarung „HU neu“ war am Tag



Sebastian Asshoff
Fachanwalt für Verkehrs- und Versicherungsrecht

des Fahrzeugkaufs die Hauptuntersuchung TÜV durchgeführt und das Fahrzeug mit einer TÜV-Plakette versehen worden.

Am Tage nach dem Kauf versagte der Motor mehrfach. Die Käuferin ließ das Fahrzeug untersuchen und erklärte mit Schreiben gegenüber dem Verkäufer die Anfechtung des Kaufvertrags wegen arglistiger Täuschung, hilfsweise den Rücktritt u. a. wegen der bei der Untersuchung festgestellten Mängel insbesondere wegen der erheblichen und die Verkehrssicherheit beeinträchtigten Korrosionen an den Bremsleitungen. Der Verkäufer bestritt eine arglistige Täuschung, wandte im Übrigen ein, dass ihm keine Gelegenheit zur Nacherfüllung gegeben wor-

den sei. Der BGH gab der Klägerin insoweit Recht, als dass sie berechtigt gewesen sei, den Rücktritt unverzüglich und ohne Nachbesserungsaufforderung zu erklären. Denn das Fahrzeug habe sich, so der BGH, nicht in einem Zustand befunden, der die Erteilung einer TÜV-Plakette am Tag des Kaufvertrags gerechtfertigt hätte. Diese Beschaffenheit sei aber in dem Kaufvertrag durch die Vereinbarung „HU neu“ vereinbart gewesen. Aufgrund der vereinbarten Beschaffenheit, über die das Fahrzeug unstreitig nicht verfügte, war die Käuferin deshalb auch ohne vorherige Fristsetzung zum Rücktritt berechtigt, weil die Nacherfüllung für sie unzumutbar gewesen sei. Angesichts der beschriebenen Umstände, so der BGH, habe die Klägerin nachvollziehbar jedes Vertrauen in die Zuverlässigkeit und Fachkompetenz des beklagten Gebrauchtwagenhändlers verloren und musste sich nicht auf eine Nacherfüllung durch ihn einlassen.

Auch diese Entscheidung bietet weitergehenden Spielraum für den Käufer, ist es regelmäßig der Fall, dass ein Gebrauchtwagenfahrzeug mit einer aktuellen „TÜV-Abnahme“ verkauft wird, um dem Käufer die Mangelfreiheit des Fahrzeugs zu suggerieren.

K a h l e r t
P a d b e r g
Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notar